

Unionsrecht schlägt nationales Verfahrensrecht!

– zur Unionsrechtswidrigkeit des § 12a I 1 ArbGG und ihre Folgen

Rechtsanwalt Dr. Alexander Pionteck, M.A.

Gliederung

- I. § 12a I 1 ArbGG auf dem Prüfstand**
- II. Paradigmenwechsel, eingeleitet durch den EuGH?**
- III. Folgen der (partiellen) Unionsrechtswidrigkeit**
- IV. Vorschlag zur Neufassung von § 12a I 1 ArbGG**

I. § 12a I 1 ArbGG auf dem Prüfstand

- ✓ § 91 I ZPO als Grundsatz zivilprozessualer Kostentragung.
- ✓ Ausdruck einer verschuldensunabhängigen Gefährdungs- und Risikohaftung.
- ✓ § 12 I 1 ArbGG als Ausnahmeregelung.
 - ✓ Zementiert die für das AV charakteristische Klagehemmschwelle.
 - ✓ Arbeitnehmerschützende Grundintension.

I. § 12a I 1 ArbGG auf dem Prüfstand

- ✓ Vorgängerregelung in § 61 des Arbeitsgerichtsgesetz vom 23.12.1926 lag den Gesetzesmaterialien zufolge Verständnis zugrunde, dass

„die weniger wohlhabende Partei [der Arbeitnehmer] kaum in der Lage sein [wird], einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung zu betrauen.“

(RT-Drs. 3/2065, 36)

II. Paradigmenwechsel, eingeleitet durch den EuGH?

EuGH 14.9.2023 – C 113/22

- ✓ **spanischer Kläger, Vater von zwei Kindern; Sozialleistung wegen dauernder Vollinvalidität.**
- ✓ **Antrag Zuerkennung einer Rentenzulage bei der spanischen Sozialversicherung.**
- ✓ **Spanisches Gesetz: „Mutterschaft“, Männer ausgeschlossen, Antrag abgelehnt.**
- ✓ **Klage erfolgreich, allerdings ohne Erstattung der RA-kosten (span. Gesetz entspr. 12a ArbGG).**

II. Paradigmenwechsel, eingeleitet durch den EuGH?

EUGH:

- ✓ Rechtsschutz gegen Diskriminierungen auf der Grundlage des Art. 6 RL 79/7/EWG setze einen weitreichenden Entschädigungsanspruch voraus

Art. 6: „Die Mitgliedstaaten erlassen die innerstaatlichen Vorschriften, die notwendig sind, damit jeder, der sich wegen Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung für beschwert hält, nach etwaiger Befassung anderer zuständiger Stellen seine Rechte gerichtlich geltend machen kann.“

- ✓ Verfahrensautonomie versus effet utile.

II. Paradigmenwechsel, eingeleitet durch den EuGH?

EUGH:

- ✓ *Es „ist zweitens darauf hinzuweisen, dass es möglich sein muss, die dem betroffenen Versicherten (...) entstandenen Auslagen, einschließlich der Prozesskosten und der Anwaltshonorare, bei einer finanziellen Wiedergutmachung zu berücksichtigen (...). Diese auf Art. 6 RL 79/7 gestützte Wiedergutmachung muss geeignet sein, die durch die Diskriminierung tatsächlich entstandenen Schäden in vollem Umfang auszugleichen. Demnach dürfen die dem Betroffenen durch die Anwendung diskriminierender verfahrensrechtlicher Vorschriften entstandenen Auslagen – gegebenenfalls einschließlich der Prozesskosten und der Anwaltshonorare im Zusammenhang mit den gerichtlichen Verfahren, die er zur Geltendmachung seiner Rechte anstrengen musste – nicht außer Acht gelassen werden.“*

III. Folgen der (partiellen) Unionsrechtswidrigkeit

- ✓ Sachbereiche partieller Unionrechtswidrigkeit von § 12 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, ua.
 - ✓ AGG: SE- und Entschädigungsanspruch, § 15.
 - ✓ DSGVO: SE - und Auskunftsanspruch, Art. 15, 82.
 - ✓ NachwG: Anspruch auf Aushändigung einer Niederschrift, § 2 NachwG, ggf. SE-Anspruch.

III. Folgen der (partiellen) Unionsrechtswidrigkeit

✓ Zahlungsanspruch Verzugspauschale (§ 288 Abs. 5 BGB) im Arbeitsrecht.

✓ BAG 25.9.2018 – 8 AZR 26/18 nicht mehr haltbar.

„(...) ist § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG dahin auszulegen, dass er nicht nur einen prozessualen Kostenerstattungsanspruch, sondern auch einen materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch unabhängig von seiner Anspruchsgrundlage, und damit auch einen Anspruch auf Erstattung vor- bzw. außergerichtlicher Kosten ausschließt. (...) Vielmehr schließt § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG seinerseits als spezielle arbeitsrechtliche Regelung (...) einen Anspruch auf Pauschalen nach § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB aus.“

IV. Vorschlag zur Neufassung von § 12a I 1 ArbGG

- ✓ **Mindestziel: Beseitigung der partiellen Unionsrechtswidrigkeit.**
- ✓ **Methodische Lösung ist heikel.**
- ✓ **Kein Freifahrtschein für unionrechtskonforme Rechtsfortbildung praeter legem v. § 12 I 1 ArbGG.**
- ✓ **Daher: Gesetzesanpassung notwendig.**
- ✓ **Aber: Ganzheitlicher Ansatz, der auch Disparität im AV Rechnung trägt.**

IV. Vorschlag zur Neufassung von § 12a I 1 ArbGG

✓ Neufassung von § 12 I 1 ArbGG:

„In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs gem. § 2 I Nr. 3 ArbGG besteht kein Anspruch der teilweise oder vollständig obsiegenden Arbeitgeberpartei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands, es sei denn, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung durch den Arbeitnehmer bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg oder erscheint mutwillig im Sinne des § 114 ZPO; im Übrigen gelten die §§ 91 ff. ZPO.“

Literatur

- ✓ **Becker, Der Ausschluss der Kostenerstattung im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren, 2024.**
- ✓ **Becker, Das Ende von § ARBGG § 12a ARBGG § 12A Absatz I 1 ArbGG in Streitigkeiten mit Unionsrechtsbezug? NZA 2024, 103–106.**
- ✓ **Daum, Arbeitsbedingungen-Richtlinie und das Gebot effektiver Rechtsdurchsetzung, NZA 2021, 920–927.**
- ✓ **Daum, Ersatzfähigkeit der Rechtsverfolgungskosten folgt aus dem Effektivitätsgebot, EuZA 2024, 317 –328.**
- ✓ **Greiner, Wo kein Kläger, da kein Richter – Antworten auf die Divergenz von Rechtslage und Rechtswirklichkeit im Arbeitsrecht, AuR 2016, S. 92–99.**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Rechtsanwalt Dr. Alexander Pionteck, M.A.